

G e s e t z

vom . . . . .  
mit dem das NÖ. Ankundigungsabgabegesetz  
abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen;

Einzigter Artikel.

Das NÖ. Ankundigungsabgabegesetz, LGBI. Nr. 47/1955, in  
der Fassung des § 243 Z. 7 der NÖ. Abgabenordnung, LGBI. Nr. 142/1963,  
wird abgeändert wie folgt:

§ 22 hat zu lauten:

"Eigener Wirkungsbericht der Gemeinde.

§ 22.

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Auf-  
gaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens  
im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."